

Vereinbarung
über die Pharmakotherapieberatung zur Arzneimittelverordnung
durch alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden
Ärzte in Hamburg

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)**

und

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,**
dem **BKK - Landesverband NORDWEST,**
der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der **IKK classic,**
der **Knappschaft,**

und den **nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg**

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Ersatzkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hamburg

Hinweis: Die Veröffentlichung steht unter dem Vorbehalt der Unterzeichnung des Vertrages;
das Unterschriftenverfahren wird derzeit durchgeführt

Präambel

Diese Vereinbarung ergänzt die in Hamburg zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Wirkstoffvereinbarung für Arzneimittelverordnungen. Sie dient dazu Auffälligkeiten in der Arzneimittelverordnung über ein statistisches Konzept anhand der tatsächlichen morbiditätsbedingten Patientenstruktur einer Praxis (Morbidity-Related-Groups; im Folgenden MRG-Konzept genannt) festzustellen. Durch eine Pharmakotherapieberatung sollen die Ärzte auf diese Auffälligkeiten hingewiesen und das Verordnungsverhalten positiv beeinflusst werden.

§ 1

Die Krankenkassen teilen der KVH quartalsweise bis zu 20 Ärzte, die nach dem MRG-Konzept in der Verordnungsweise auffällig sind, mit. Arzneimittelverordnungen, die in der Wirkstoffvereinbarung enthalten sind, werden zuvor herausgerechnet und unterliegen nicht dieser Vereinbarung.

§ 2

- (1) Die KVH verpflichtet sich zeitnah den nach § 1 auffälligen Ärzten eine Pharmakotherapieberatung anzubieten. Die Pharmakotherapieberatung erfolgt durch Beratungsapotheker/-ärzte der KVH. Die Teilnahme an der Pharmakotherapieberatung gilt nicht als individuelle Beratung vor Regress im Sinne des § 106b Abs. 2 SGB V.
- (2) Die KVH meldet den Krankenkassen quartalsweise
 - Das Datum der Information des Arztes über die Auffälligkeit
 - Den Termin der Pharmakotherapieberatung
 - Die Durchführung oder Ablehnung der Pharmakotherapieberatung durch den Arzt

§ 3

Für den Fall, dass die Pharmakotherapieberatung nach § 2 Abs. 1 verweigert wird oder der Arzt weiter auffällig verordnet, behalten sich die Krankenkassen vor, Prüfanträge wegen Unwirtschaftlichkeit ärztlich verordneter Leistungen gem. § 18 der Prüfvereinbarung bei der Prüfungsstelle zu stellen.

§ 4 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem Zusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken aufweist, die der Ergänzung bedürfen.

§ 5 - Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und gilt für Verordnungen von Arzneimitteln ab 01.01.2017.

Diese Vereinbarung kann nur zusammen mit der Wirkstoffvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zu Jahresende, mithin frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden.

Hamburg, den _____

.....

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hamburg, den _____

.....

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

Hamburg, den _____

.....

BKK-Landesverband NORDWEST

zugleich für die SVLFG als LKK

Hamburg, den _____

.....

IKK classic

Hamburg, den _____

.....

Knappschaft, Regionaldirektion Nord, Hamburg

Hamburg, den _____

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg